



Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Mainova AG

Fassung 22. Juni 2011

Der Aufsichtsrat gibt sich gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 Satz 1 Aktiengesetz jeweils anerkannten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und dieser Geschäftsordnung unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds aus. Er hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohl des Unternehmens zusammenzuwirken. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende¹ hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgt nach § 10 der Satzung. Der Aufsichtsrat wählt jeweils aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen (1.) Stellvertreter sowie einen (2.) Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge die Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

¹ Für die hier zur Vereinfachung gewählte männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.

§ 3 Einberufung der Sitzungen, Sitzungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden gemäß § 11 der Satzung unter Beachtung von § 110 Absatz 3 Aktiengesetz einberufen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt in Textform. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen, die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung angeben und soweit tunlich, einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Tagesordnungspunkte geben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden und die Einberufung mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder durch andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel erfolgen.
- (3) Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt insbesondere die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art der Abstimmung.
- (5) An der Sitzung des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand gemäß § 29 Absatz 2 Mitbestimmungsgesetz bei nochmaliger Stimmgleichheit eine zweite Stimme zu.

- (9) Ist ein Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf über diesen nur abgestimmt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall die Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme in Textform abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der bestimmten Frist widersprochen hat.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (11) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben.
- (12) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (13) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst, in denen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich teilnehmen und abwesende Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter können Beschlüsse auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, in Textform, in elektronischer oder in einer vergleichbaren Form, insbesondere auch per Videokonferenz, oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren fassen lassen. Das gilt auch für erneute Abstimmungen gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 und § 31 Absatz 4 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz. Die nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (14) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 4 Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.

§ 5 Bestellung und Grundzüge der Vergütung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre (§ 84 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz).
- (2) Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.
- (3) Der Aufsichtsrat setzt auf Vorschlag des Präsidiums, das die Vorstandsverträge vorbereitet, die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand.
- (4) Die Grundzüge des Vergütungssystems einschließlich etwaiger Aktienoptionspläne oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter werden auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung.

§ 6 Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (§ 124 Absatz 3 Satz 1 Aktiengesetz).
- (2) Bei den Wahlvorschlägen ist zu berücksichtigen:
 - dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören dürfen,
 - dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind,
- (3) Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die Vielfalt (Diversity), insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen, berücksichtigen.

§ 7 Vorschlag zur Wahl und Beauftragung des Jahresabschlussprüfers

- (1) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers (§ 124 Absatz 3 Satz 1 Aktiengesetz) und erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss (§ 111 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz). Er ist hinsichtlich der Beauftragung des Abschlussprüfers berechtigt, den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bevollmächtigen, die Vertragserklärung gegenüber dem Prüfer abzugeben.

(2) Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren:

- dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden,
- dass der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben,
- dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum Kodex ergeben.

§ 8 Ausschuss gemäß § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz (Vermittlungsausschuss)

Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und des (1.) stellvertretenden Vorsitzenden bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Absatz 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende und der (1.) Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

§ 9 Weitere Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet gemäß § 107 Absatz 3 Aktiengesetz folgende weitere jeweils paritätisch besetzte Ausschüsse:

- Präsidium (§ 10),
- Wirtschafts-, Finanz- und Prüfungsausschuss (§ 11) und
- Personalausschuss (§ 12).

Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

- (2) Die Ausschüsse erfüllen die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit sie nicht nach dieser Geschäftsordnung kraft ihrer Funktion Ausschussmitglieder sind, jeweils in der konstituierenden, spätestens in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats. Den Ausschüssen soll auf Seiten der Anteilseigner je ein Vertreter der Thüga AG angehören.
- (4) Für das Wahlverfahren gilt § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz entsprechend, das heißt, die einzelnen Gruppenvertreter werden jeweils in der nach Berücksichtigung der Zugehörigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, die kraft ihrer Funktion Ausschussmitglieder sind, erforderlichen Zahl von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (5) Unmittelbar nach dieser Wahl wählen die Mitglieder der Ausschüsse jeweils ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden und ein anderes Ausschussmitglied zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Für dieses Wahlverfahren gilt § 27 Absatz 1 und Absatz 2 Mitbestimmungsgesetz entsprechend.
- (6) Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Ausschuss insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Die Beschlüsse der Ausschüsse werden gemäß § 29 Absatz 1 Mitbestimmungsgesetz mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden ein Zweitstimmrecht entsprechend § 29 Absatz 2 Mitbestimmungsgesetz auch dann zu, wenn er nicht zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats ist.
- (8) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (9) Für die Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten, soweit gesetzlich zulässig, die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Präsidiums. Die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sind kraft Amtes Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Das Präsidium bereitet gemeinsam mit dem Vorstand die langfristige Nachfolgeplanung und die Besetzung des Vorstandes vor.
- (4) Das Präsidium unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge
 - zur Bestellung und zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - zu den Anstellungsbedingungen und dem Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder
 - für den Inhalt der Geschäftsordnung des Vorstandes.Das Präsidium nimmt insoweit eine vorbereitende Funktion wahr.
- (5) Das Präsidium tagt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf.

§ 11 Wirtschafts-, Finanz- und Prüfungsausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss berät
 - a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen (Kapital- und Satzungsänderungen, Unternehmensverträge u. ä),

- b) Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung,
- c) den nach § 90 Absatz 1 Aktiengesetz zu erstattenden Bericht des Vorstandes über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Erfolgsplanung),
- d) zustimmungsbedürftige Maßnahmen des Vorstands im Sinne von § 13 Absatz 1 der Satzung und § 4 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Vorstands,

und gibt dem Aufsichtsrat Beschlussempfehlungen, soweit der jeweilige Gegenstand der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegt.

- (3) Der Ausschuss wird zur Vorbereitung der Wahl des Abschlussprüfers gemäß Absatz 2
 - b) eine Erklärung des vorgeschlagenen Jahresabschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, beruflichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- (4) Der Ausschuss tagt zweimal jährlich, im Übrigen bei Bedarf.

§ 12 Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Der Personalausschuss berät
 - a) die Personalplanung und die ihr zugrunde liegende Personalpolitik des Unternehmens,
 - b) den Bericht über die Personalentwicklung des Unternehmens (Personalbericht),

- c) die Erteilung von handelsrechtlichen Vollmachten (Handlungsvollmacht, Prokura).

Der Ausschuss tagt zweimal jährlich, im Übrigen bei Bedarf.

§ 13 Sitzungstermine

- (1) Ausschusssitzungen sollen in der Regel am Tage der mit dem jeweiligen Sachverhalt befassten Sitzung des Aufsichtsrats stattfinden.
- (2) Diejenigen Sitzungen des Wirtschafts- Finanz- und Finanzausschusses, die der Beratung der Gegenstände zu § 11 Absatz 2 lit. a), b) und c) dienen, sollen jeweils rechtzeitig vor der entsprechenden Aufsichtsratssitzung stattfinden.
- (3) Spätestens in der jährlichen Dezember-Sitzung des Aufsichtsrats sollen die Termine für die Hauptversammlung sowie für die ordentlichen Plenar- und Ausschusssitzungen der folgenden 12 Monate nach Vorabstimmung entsprechend der nachstehenden Grobplanung verbindlich festgelegt werden:

1. Quartal

- Plenarsitzung
(u. a. Vorschau auf das Jahresergebnis)

2. Quartal

- Plenarsitzung
- Sitzung Personalausschuss (Personalbericht)
- Sitzung Wirtschafts-, Finanz- und Prüfungsausschuss
- Sitzung Präsidium
- Plenarsitzung (Jahresabschluss, Vorlagen Hauptversammlung)

3. Quartal

- Plenarsitzung

4. Quartal

- Plenarsitzung (Unternehmensplanung)
- Sitzung Wirtschafts-, Finanz- und Prüfungsausschuss (Unternehmensplanung)
- Sitzung Personalausschuss (Personalplanung)

(4) Die ordentliche Hauptversammlung soll im zweiten Quartal stattfinden.

(5) In der Plenarsitzung am Tage der Hauptversammlung soll entschieden werden, ob eine vorsorglich in der Jahresplanung zu terminierende weitere Plenarsitzung im dritten Quartal benötigt wird.

§ 14 Bericht an die Hauptversammlung

(1) Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung (§ 171 Absatz 2 Aktiengesetz) auch über Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern und deren Behandlung zu informieren.

(2) Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, ist dies im Bericht des Aufsichtsrats zu vermerken.

§ 15 Corporate Governance

Der Aufsichtsrat wird gemeinsam mit dem Vorstand die Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz abgeben und, soweit nicht eine unterjährige Berichtigung erforderlich ist, jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Die entsprechenden Beschlüsse sollen zum Ende des Geschäftsjahres in der Sitzung des Aufsichtsrats im IV. Quartal gefasst werden. Dabei wird der Aufsichtsrat auch die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

§ 16 Teilnahme des Vorstandes an den Ausschusssitzungen

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses und des Personalausschusses teil, sofern die jeweiligen Ausschüsse nichts anderes bestimmen.

§ 17 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten neben der in § 14 der Satzung bezeichneten Vergütung für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse an der sie teilgenommen haben, eine Auslagenpauschale von jeweils Euro 400.

§ 18 Inkrafttreten

Mit der Eintragung der in der Hauptversammlung vom 22. Juni 2011 beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister tritt die vorstehende Geschäftsordnung anstelle der bisherigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates in Kraft.

Mainova AG
60623 Frankfurt am Main
www.mainova.de

